

# **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Grambek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in Verbindung mit § 26 (2) des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 70), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstellung Grambek vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich, Verwaltung und Friedhofsziel**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Grambek gelegenen und von der Gemeinde verwalteten Friedhof.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige, öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (3) Die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben erfolgt gem. § 3 (1) der Amtsordnung für Schleswig-Holstein durch das Amt Breitenfelde als Friedhofsverwaltung. Die Gemeinde führt zur Verwaltung des Friedhofes einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2-fach), eine Belegungsliste und ein chronologisches Register der Bestatteten.
- (4) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches der Gemeinde gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeeinrichtungen), jedoch unmittelbar davor im Bereich der Gemeinde wohnhaft waren.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (6) Laut Beschluss der Gemeinde dürfen auswärtige Personen anonym auf dem Friedhof bestattet werden.

### **§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund von der Gemeinde geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) für die restliche Nutzungszeit, sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (3) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten oder eine Entwidmung angeordnet wird.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Die Entwidmung des gesamten Friedhofes wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Die Schließung oder Entwidmung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgräberstätten sind außerdem die Nutzungsberichtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern deren Anschriften der Friedhofsverwaltung bekannt sind.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist im Regelfall ständig für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend und mit Achtung vor den Verstorbenen zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern oder Plakaten.
  - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen.
  - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten.
  - e) Druckschriften zu verteilen.
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen.
  - g) Grabstätten und Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
  - h) Zu lärmern und zu spielen.
  - i) Hunde unangeleint mitzubringen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

### **§ 5 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bestattungsunternehmen, Gärtner/innen, Bildhauer/innen, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall-, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterialien entsorgen. Dies gilt insbesondere auch für abgelaufene Grabmale. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (4) Die Zulassung für Arbeiten auf dem Friedhof kann durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstößen hat.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen.

#### **§ 7 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene (Infektionsleiche) liegen, dürfen in der Leichenhalle nicht aufgestellt werden.

#### **§ 8 Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern sind mit der gebotenen Würde und mit der Achtung vor den Verstorbenen abzuhalten; sie dürfen das allgemeine Empfinden über die Ausgestaltung von Trauerfeiern nicht verletzen.
- (2) Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

#### **§ 9 Särge und Urnen**

- (1) Für Bestattungen dürfen keine Särge oder Urnen verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder

des Grundwassers zu verändern und die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglichen.

- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuseigen.

## **§ 10 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen ist auf 25 Jahre befristet.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen ist auf 20 Jahre befristet.

## **§ 11 Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von externen Firmen ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte sind innerhalb des Gemeindefriedhofs nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Art. 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht.
- (4) Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die antragstellende Person zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Gemeinde können sie auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (8) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

#### IV. Grabstätten

##### **§ 13 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Gemeinde. Nutzungsrechte werden allein nach Maßgabe in der jeweils geltenden Satzung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräberstätten kann die Gemeinde eine Ausnahme machen.
- (3) Ein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung bestehen nicht.
- (4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Gemeinde mitzuteilen. Die Kosten der Anschriftenermittlung werden der Nutzungsberechtigten Person ansonsten in Rechnung gestellt.
- (5) Die Grabstätten werden angelegt als
  - a) Wahlgräberstätten
  - b) Urnenwahlgräberstätten
  - c) Urnengrabstätten in Rasenlage
  - d) anonyme Urnengrabstätten
  - e) Baumgrabstätte
  - f) Die Bestattung im Leichentuch erfolgt in Wahlgräberstätten.
  - g) Die Reerdigung erfolgt in Wahlgräberstätten.
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Grabstätten für Erdbestattungen	Länge 210 cm / Breite 90 cm
b) Urnengrabstätten	Länge 90 cm / Breite 90 cm
c) Anonyme Urnengrabstätten	
d) Baumgrabstätten	

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

##### **§ 14 Wahlgräberstätten und Urnenwahlgräberstätten**

- (1) Wahlgräberstätten werden für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben. Auf Urnenwahlgräberstätten können ausschließlich Urnen beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde für die Dauer der Ruhezeit. Die Aushändigung erfolgt nach Zahlung der festgesetzten Gebühren.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur ein Sarg / Urne beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahlgräberstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
  - a) Ehepartner
  - b) Eingetragene Lebenspartner
  - c) Leibliche und adoptierte Kinder

- d) Enkel
  - e) Eltern
  - f) Geschwister
  - g) Ehepartner und Lebenspartner von Kindern, Geschwistern und Enkelkindern
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsträgerin.
- (6) Die Nutzungszeit beträgt bei der Erdbestattung 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Beisetzung. Die Nutzungszeit beträgt bei der Urnenbeisetzung 20 Jahre, beginnend mit dem Tag der Beisetzung.
- (7) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Gemeindevertretung kann in Ausnahmefällen über die Verlängerung auch jahrweise entscheiden. Wird das Recht nicht wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (8) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (9) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofssatzung.

### **§ 15 Urnengrabstätten in Rasenlage**

- (1) Urnengrabstätten in Rasenlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. In Ihnen können 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Größe dieser Urnengrabstätten in Rasenlage beträgt: Länge 100 cm / Breite 100 cm.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

### **§ 16 Anonyme Urnengrabstätten**

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne vergeben werden. Nutzungsrechte werden nicht verliehen.
- (2) Zur anonymen Beisetzung gehört, dass bei der Beisetzungshandlung nur Personen anwesend sein dürfen, die der Friedhofsverwaltung angehören. Über die Platzierung der Urne wird von der Friedhofsverwaltung Buch geführt. Es wird keine Graburkunde ausgestellt.

### **§ 17 Baumreihengrab**

- (1) In Baumgrabstätten können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Der ausgewählte Baum wird vor der Beisetzung einer Sichtprüfung durch die Gemeinde unterzogen. Sollte der Baum dennoch während der Ruhefrist absterben bzw. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden müssen, wird die Gemeinde umgehend einen Baum derselben Art so nahe wie möglich am entfernten Baum nachpflanzen. Weitergehende Ansprüche der nutzungsberechtigten Person sind ausgeschlossen.

- (3) Eine Verlängerung der Nutzungsrechte scheidet aus, wenn der Baum erkrankt ist bzw. aus anderen Gründen entfernt werden muss. Erklärt die nutzungsberechtigte Person sich trotz der Entfernung des Baumes mit einer Nachpflanzung einverstanden, kann in solchen Fällen eine Verlängerung erfolgen.

## **V. Anlage und Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs- zweck, die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage ge- wahrt werden.

### **§ 19 Gestaltungsrichtlinien**

- (1) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Das Ausmauern von Grabstätten oder Abdecken mit Steinplatten ist nicht gestattet.

### **§ 20 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabstätten in Rasenlage:

Die Grabstätten in Rasenlage werden von der Friedhofsverwaltung auf einer einheitlichen Rasenfläche angelegt und gepflegt. Die gärtnerische Anlage von Grabstätten in Rasenlage durch Nutzungsberechtigte sowie das Aufstellen von Pflanzen, Pflanzgefäßen, Blumenvasen oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet. Für das Aufstellen von Pflanzgefäßen und Blumenvasen ist ein besonderer Platz ausgewiesen.

- (2) Anonyme Urnengrabstätten:

Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf einer einheitlichen Ra- senfläche angelegt und gepflegt. Die gärtnerische Anlage und Pflege obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung sorgt für einen Ort, der die Gemeinschafts- grabstätte als solche kennzeichnet. Pflanzgefäße und Blumenvasen dürfen nur an diesem Ort aufgestellt werden.

- (3) Baumgrabstätten:

Die Fläche unter der Baumkrone wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die nutzungsberechtigte Person hat die örtlichen Gegebenheiten hinzunehmen. Eine Bepflanzung der Fläche durch die nutzungsberechtigte Person und das Ablegen von Gegenständen ist nicht gestattet.

### **§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen**

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall ver- wendet werden. Geschweißte Ausführungen sind nicht statthaft.

- (2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (3) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (4) Es sind sowohl stehende als auch liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Auf Wahlgrabstätten sind liegende Grabmale in einer Größe von 0,40 m x 0,30 m bis 0,60 m x 0,45 m zugelassen.
- (5) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Die Grabmale sollen nicht höher als 1,20 m sein.
- (6) Soweit im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale in besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, zugelassen werden.

## § 22

### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Grabstätten in Rasenlage:

Je Grabstätte in Rasenlage muss mindestens eine Grabplatte gelegt werden. Bei Grabstätten in Rasenlage sind nur Grabplatten in der Größe 0,40 m x 0,30 m zugelassen. Sie müssen eine Stärke haben, die das Befahren mit einem Rasenmäherfahrzeug ermöglicht. Sie müssen bündig in den Erdboden eingelassen sein.

- (2) Anonyme Urnengräber:

Grabmale jeglicher Art sind auf anonymen Urnengrabstätten unzulässig.

- (3) Baumgrabstätten:

Baumgräber werden von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Metallplatten am bzw. vor dem jeweiligen Baum versehen, auf denen der Name des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbejahr vermerkt ist. Die Kosten für die Metallplatten tragen die Nutzungsberechtigten.

## §23

### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde ebenso wie jede Veränderung von Grabmalen. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen.
- (2) Die Anträge sind mit folgendem Inhalt bei der Gemeinde einzureichen:
  - a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder-, Rück- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
  - b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung, außerdem 2-3 Buchstaben in Originalgröße (Maßstab 1:1)

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

## § 24 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem, lesbarem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar sind dafür die jeweils nutzungsberechtigten Personen.
- (2) Die Verantwortlichen haben Mängel unverzüglich durch einen Fachkundigen beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen Instand setzen und beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen.

## VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

### § 25 Allgemeines zur Grabpflege

- (1) Bei dem Zeitpunkt der Anlage der Grabstätten ist das voraussichtliche Nachsacken des aufgefüllten Grabaushubs zu beachten.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder eine Fachfirma damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Gemeinde ist befugt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (6) Der Bewuchs darf die Inschrift des Grabmals nicht verdecken.
- (7) Über die Entfernung von groß gewachsenen Gehölzen auf dem Friedhof sowie auf einzelnen Grabstätten entscheidet die Gemeinde.
- (8) Verwelkte Blumen, Kränze und Ähnliches sind von Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

### § 26 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, hat die verantwortliche Person auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätten innerhalb einer jeweils angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, ist ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte

anzubringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung aufgehoben und die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Auf diese maßgeblichen Rechtsfolgen ist die verantwortliche Person bei der schriftlichen Aufforderung ausdrücklich hinzuweisen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde fallen. Sollten die Nutzungsberechtigten später ausfindig gemacht werden können, sind ihnen die Kosten der vorgenommenen Arbeiten in Rechnung zu stellen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 27 Haftung**

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie/er nachweisen kann, dass zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01. Mai 2009 außer Kraft.

Grambek, den 11.12.2025



Gemeinde Grambek  
Der Bürgermeister

  
- Ries -